

Kostenordnung für Sanitätswachdienste

DLRG Gernsbach e.V.



DRK Gernsbach e.V.



Stand: 23.11.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

Gültig bis: 30.06.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Kostenersatzpflicht	3
2. Kostenschuldner	3
3. Kostenbefreiung	3
4. Berechnung des Kostenersatzes.....	3
5. Sanitätswachdienste für gewerbliche Veranstaltungen.....	4
6. Sanitätswachdienste für nicht gewerbliche Veranstaltungen	4
7. Anforderung eines SWD durch Veranstalter	5
8. Aufteilung der Aufwandsentschädigung	5

1. Kostenersatzpflicht

Für angeforderte Sanitätswachdienste (SWD) wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

- sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen

2. Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes ist der Veranstalter / Anfordernde des Sanitätswachdienstes verpflichtet.

3. Kostenbefreiung

Unter gewissen Voraussetzungen kann eine Kostenminderung oder Kostenbefreiung gewährt werden.

Dies liegt im Ermessen der ausführenden Organisationseinheit.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1. Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostensätze in der jeweils gültigen Fassung, das Bestandteil dieser Kostenordnung ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte von DLRG und DRK und deren Geräte berechnet.
- 4.2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- 4.3. Die Personalplanung erfolgt auf Basis der vom Anforderer übermittelten Informationen zur Veranstaltung (Größe der Veranstaltungsgeländes, zulässige und erwartete Besucherzahl, Gefährdungen, etc.).
- 4.4. Die Kosten setzen sich zusammen aus den
 - Personalkosten
 - Fahrzeugkosten
 - sonstige Gerätekosten
 - sonstige Kosten
- 4.5. In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das notwendige Maß mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge / Geräte (incl. Personal) keine Berechnung.

5. Sanitätswachdienste für gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die durch einen Gewerbetreibenden veranstaltet werden und / oder primär der finanziellen Gewinnerzielung dienen.

5.1. Personalkosten

- Einsatzkräfte 15,00 € / Stunde

5.2. Fahrzeugkosten

- MTW (zzgl. Personal) 50 € / Tag
- sonstige Fahrzeuge auf Anfrage

5.3. Verwaltungspauschale

- Pro Dienst fällt eine Verwaltungspauschale von 10,00 € an.

5.4. sonstige Kosten

- Wenn vor Ort keine Behandlungsräumlichkeiten existieren oder vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden können:
 - Pavillon / San-Zelt (inkl. Auf- u. Abbau) 100 €

Sofern keine kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt, fallen ab einer Einsatzdauer von drei Stunden pro Einsatzkraft zusätzliche Kosten in Höhe von 15,00 € / Tag an.

6. Sanitätswachdienste für nicht gewerbliche Veranstaltungen

6.1. Personalkosten

- Einsatzkräfte 8,00 € / Stunde

6.2. Fahrzeugkosten

- MTW (zzgl. Personal) 50 € / Tag
- sonstige Fahrzeuge auf Anfrage

6.3. Verwaltungspauschale

- Pro Dienst fällt eine Verwaltungspauschale von 10,00 € an.

6.4. sonstige Kosten

- Wenn vor Ort keine Behandlungsräumlichkeiten existieren oder vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden können:
 - Pavillon / San-Zelt (inkl. Auf- u. Abbau) 100 €

- Sofern keine kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt, fallen ab einer Einsatzdauer von drei Stunden pro Einsatzkraft zusätzliche Kosten in Höhe von 15,00 € / Tag an
- Bei Großveranstaltungen / Großeinsätzen, die beispielsweise über mehrere Tage dauern oder einen großen Personaleinsatz erfordern und ein erwartetes Kostenvolumen von mehr als 1200,00 € haben, können nach Rücksprache grundsätzlich Pauschalbeträge vereinbart werden.

7. Anforderung eines SWD durch Veranstalter

Die Anforderung durch den Veranstalter hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein, um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können:

- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- maximal zulässige Personenzahl für die Veranstaltung
- vom Veranstalter erwartete Personenzahl
- andere eingesetzte Organisationen
- Teilnahme von VIP Personen
- wird mit Ausschreitungen gerechnet?
- Auflagen von Behörden oder von Verbänden

Nach erfolgter Gefährdungsanalyse wird ein individuelles Angebot für den entsprechenden Sanitätswachdienst erstellt und dem Anforderer schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten ist die Kostenkalkulation für das Personal und das Material für den Sanitätswachdienst anhand der vom Anforderer übermittelten Daten.

Der Anforderer hat die Annahme des ihm übermittelten Angebotes unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.

8. Aufteilung der Aufwandsentschädigung

Die durch SWD vereinnahmten Aufwandsentschädigungen für die Einsatzkräfte werden zwischen der DLRG Gernsbach e.V. und dem DRK Gernsbach e.V. prozentual entsprechend der von der jeweiligen Organisation eingesetzten Einsatzkräfte aufgeteilt.

Die weiteren Einnahmen für eingesetzte Fahrzeuge und Material werden der entsendenden Organisation zugeteilt.